

Ludwig Philippson, Staat und Religion, die religiöse Gesellschaft. In: Weltbewegende Fragen in Politik und Religion. Aus den letzten dreißig Jahren. Erster Theil: Politik. Leipzig : Baumgärtners Buchhandlung. [Schriften herausgegeben vom Institut zur Förderung der israelitischen Literatur unter der Leitung von Dr. Ludwig Philippson in Bonn, Dr. A. M. Goldschmidt in Leipzig, Dr. L. Herzfeld in Braunschweig. Dreizehntes Jahr 1867 — 1868.] 1868. S. 84-112.

(84) Zweiter Abschnitt. Politisches.

IX. Staat und Religion, die religiöse Gesellschaft

1.

Der Satz: Religion und Staat müssen von einander getrennt sein — ist falsch. Im Gegentheil: Religion und Staat müssen sich einander durchdringen, müssen sich organisch assimilieren — dies ist das Ideal. — Wir können aus der Religion nicht bloß jene Metaphysik der Moral machen, die den wirklichen Menschen nur aus der Vogelperspektive beschaut, und die ewig ausruft: „das sollte, das möchte!“ niemals: „das soll und muß!“ Wir können aus dem Leben nicht jenes, bloß materielle, sich selbstbestimmende Treiben machen, das grundsatz- und ziellos den Strom hinabdrängt, sondern es muß vom Prinzip des Göttlichen wie der Körper vom Nervenfluidum durchdrungen werden. Es hat öfter Zeiten gegeben, wo man die Religion in ihr Luftkabinet eingeschlossen, wo man ihre Grenzen für sich abgesperrt zu haben glaubte, wo man sich vor ihr sicher meinte: plötzlich stürzten die religiösen Fragen mit neuer Gewalt über die Menschheit, daß die Grundvesten der Gesellschaft davor erbeben. Nein! sagen wir, Religion und Gesellschaft können zu keinem Ziele gelangen, wenn sie beide nicht zu einem einigen Ganzen in einander verwachsen.

Das Christenthum sagte: „mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ Damit war der Religion für die Gesellschaft die Seele gebrochen. Denn allerdings muß die Religion in dieser Welt ihr Reich haben, denn nur dadurch kann sie den Menschen für eine andere angemessen erziehen. Das Christenthum hat darum auf der einen Seite Asketiker, auf der andern eine Priesterherrschaft geschaffen, welche an die Stelle der Religion die Kirche setzte — (85) mitten inne lag eine Welt, auf die es keinen Einfluß übte, weil es einmal, um das Individuum zu beherrschen, die Gesellschaft aufgegeben.

Es war damit aber gerade vom Judenthum abgefallen, und es wird einst eine große Verwunderung sein, wenn das Christenthum auch in diesem Abfall von seiner Mutter einen riesigen Fehler begangen zu haben erkannt haben wird. Denn gehen wir auf die Grundgestaltung des Judenthums ein: so sehen wir gerade in den mosaischen Institutionen eine völlige, organische Verschmelzung der Religion und der Gesellschaft. Religion als das Prinzip des Göttlichen, und Gesellschaft als das Element des menschlichen Lebens durchdringen sich da vollkommen. Wir haben also hier schon was das Ideal der menschlichen Gesellschaft ist, in seinen Grundzügen verzeichnet. Wenn nun allerdings *erstens* die mosaischen Institutionen nicht ohne Lokal- und Zeitfärbung bleiben konnten und durften; *zweitens* damit nicht gesagt ist, daß wir Juden darum einen Staat im Staate, eine Gesellschaft

in der Gesellschaft bilden, und vom wirklichen Leben tausendfach isolirt sein müßten: so liegen doch darum nichts desto weniger die Grundzüge dieser Vereinigung des Religiösen und Sozialen in jenen *für immer*. *So gut wie die Grundfragen der Moral durch den Mosaismus auf immer entschieden sind: sind auch die Grundfragen der Gesellschaft auf immer darin entschieden.*

Indem freilich dieser Satz erst aus dem Verfolge als erwiesen hervorgehen wird, ziehen wir doch hier schon einige Schlußfolgen heraus.

Das Judenthum wird, und mit Recht, die Lehrmeisterin der Menschheit genannt, da so Vieles von ihm in die Menschheit übergegangen ist und immerfort übergeht: gut, so kann sie noch einmal zu ihm zurückkehren, und sich Raths erholen bei seiner Weisheit und seiner Erfahrung.

Denn daß die gegenwärtige Gesellschaft auf einer schiefen Ebene schreitet, wer weiß es nicht; daß in ihr alle möglichen Elemente in Aufregung sind, daß sie endlose Wirren, die weder mit den Künsten der Diplomatie zu lösen, noch mit dem Schwerte zu durchhauen sind, als ihre Zukunft vor sich hat. Nicht eine vorübergehende Unzufriedenheit mit der oder jener Regierung, ja (86) mit dem oder jenem Regime, keine Verfassungsfrage ist es, auch handelt es sich nicht um Provinzen, um Allianzen u. dgl. — die Elemente der Gesellschaft selbst sind ganz von selbst in Widerstreit gerathen, die — wie es schien — naturwüchsige Organisation der Gesellschaft mit ihren allgemeinen Gesetzen ist in Frage gekommen.

Die Heilmittel, die da weder homöopathische Zuckerpulver, noch allöopathische Palliativmittel sein dürfen, sondern nur in durchgreifender Umgestaltung, in völliger Verjüngung des Organismus bestehen können: wem sollen wir sie abfragen? Der *Religion* — Niemandem anders. Denn indem diese das höchste Gesetz der Sittlichkeit aufstellt und festhält: so kann sie die Gesellschaft als solche diesem nicht entziehen, sondern dasselbe nur auf die Gesellschaft in ihrer Totalität auch anwenden. Was nur sonst eine Antwort geben könnte, Vernunft, Geschichte, Wissenschaft — das kann, ja, das wird trügen, weil es von Voraussetzungen ausgeht, die ihren Zweck und Inhalt aus sich selbst nehmen, während die Religion nur das höchste Sittengesetz und als dessen Grundlage das Prinzip des Göttlichen selbst zum Lebensmittelpunkt und Maßstabe hat. Da nun aber das Christenthum sich der Einwirkung auf die Gesellschaft als Ganzes begeben hat — und dies zeigt die Geschichte auch, indem innerhalb des Christenthums alle Gebrechen und Sünden der klassischen Staaten bestanden, ohne daß das Christenthum sich dadurch verletzt erklärte¹ — so ist es wiederum das Judenthum, zu dem die Gesellschaft, um sich Raths zu erholen, ihre Zuflucht nehmen muß.

Freilich hat sich die Politik als solche stets geweigert, die Religion in irgend einer Art als Lehrmeisterin oder Rathgeberin anzuerkennen. Praktisch hatte sie darin Recht, denn sie sah in der Kirche nur einen großen Parasit auf den Baum des Staates gepflanzt, der zum Verderben des Staates mehr beitrug als der Staat selbst, indem er seine Existenz auf die Erniedrigung des Staates stellte, und stets nur den eigenen Vortheil, sei es auch zum Schaden des Staates, im Auge hatte. Theoretisch aber schloß die Politik die Religion in die Grenzen der Metaphysik

¹ Wenn der Staat der Israeliten in seiner Wirklichkeit nicht minder Gebrechen hatte, so wurden diese doch stets als Abfall vom Mosaismus angesehen.

ab, und verachtete diese nun. Aber wie oft schon im Leben hat man (87) zuletzt seine Zuflucht bei dem genommen, was man verschmähte, und sich dem in die Arme geworfen, was man selbst entfernt und abgewiesen hatte. —

Kurz, wir sehen, die Politik, für sich bestehend, leidet Schiffbruch— sehen wir zu, wie sie durch die Religion gerettet werden könnte.

2.

Was in der menschlichen Gesellschaft zuerst den Blick auf sich zieht, was das wichtigste Moment ist, ja bis jetzt im Ganzen ihr Schicksal entschieden hat: das ist ihre *allgemeine Anlage*.

In *Indien und Aegypten* sehen wir seit uralter Zeit die Gesellschaft in eisern streng geschiedene Kasten vertheilt, die genau sich über einander ordneten, und in denen unnachsichtlich der Sohn dem Vater folgen mußte. Dabei war die Priesterherrschaft vorwaltend, selbst die königliche Gewalt beschränkend. In Phönizien war die Verfassung aristokratisch, und zwar jene Geldaristokratie, die der neuern Zeit so oft vorgeworfen wird, und welche in Staaten, denen Industrie und Handel vorzugsweise Lebensmoment ist immer zum Vorschein kommt. In dem vielseitig sich entwickelnden *Griechenland* haben wir in *Sparta* die herrschenden Herakleiden und Dorer, denen allein die Staatsverwaltung gehört, die Lakedaimonier zwar frei, aber ohne an der Staatsverwaltung Theil zu haben, die leibeigenen Heiloten, welche — arbeiten mußten. *Athen* erfreute sich allerdings einer Verfassung, in der der freien Entwicklung des Menschen viel mehr Spielraum gegeben war, allein die Regierungsrechte waren nach Maßstab der jährlichen Natureinkünfte vertheilt, so daß nur drei Kasten (γεννηται) zu Staatsämtern zulässig waren, die vierte nur an den Volksversammlungen Antheil haben konnte, die Beisassen (μέτοικοι) waren auch hiervon ausgeschlossen, die ισοτελεις entrichteten Steuern, hatten aber kein Bürgerrecht, die Zahl der Sklaven war überaus groß. In dem republikanischen *Rom* standen die Plebejer unter der drückendsten Herrschaft der Patrizier, und waren von allen Staatsämtern ausgeschlossen; die Bürger waren nach Verhältniß des Vermögens in sechs Klassen getheilt, so daß die Reichen ein entschiedenes Übergewicht hatten; konnte ja nach mächtigem Kampfe erst 445 vor der gew. Ztrch. das Verbot der Heirathen (88) zwischen den Patriziern und Plebejern aufgehoben werden: aber auch nach dem Siege des Volkes hatten jene, welche allein den Senat bildeten, die oberste, oft gemißbrauchte Gewalt, das Volk verarmte, während die aristokratischen Familien unermeßliche Schätze sammelten, bis der Parteigeist und der Sieg den Charakter Rom's vernichteten, und die Welt zu Sklaven despotischer Imperatoren machten.

Die *germanischen* Völker nahmen die europäischen Länder durch das Schwert in Besitz, die *christliche* Kirche brachte eine feste, gegliederte Hierarchie in den Staat. Da baute sich der Staat des Mittelalters durch die Lehensverfassung und Leibeigenschaft und die Privilegien der Kirche zu jenem Monstrum auf, welches endlich durch die entwickelte Kraft des dritten Standes ein Gegengewicht erhielt, die Gesellschaft aber zuletzt in die erschütterndsten Umwälzungen, in die krampfhaftesten Bewegungen warf, die noch lange nicht zu Ende sind. Die Tendenz der neuern Gesellschaft war bis auf die neueste Zeit durchaus noch aristokratisch. Kaum war die Anarchie in Frankreich unter der Hand Napoleon's

beschwichtigt als er einen neuen Adel schuf, und auch das Jahr 1830 wußte Frankreich nur eine Verfassung zu geben, in welcher die Größe der Abgaben den Antheil an der Staatsgewalt verlieh. Wie England vom Adel und Güterbesitz beherrscht wird, wie selbst die Reformbill bis jetzt nur wenig daran zu verändern vermochte, ist bekannt. Und doch galten Frankreich und England bis jüngst für die europäischen Staaten, in welchen das persönliche Recht des Menschen und Bürgers am meisten anerkannt ist.

Allen diesen Staaten des Alterthums und der neuern Zeit gegenüber stellt uns die mosaische Institution das Bild vollkommener Parität, völliger Gleichstellung des Menschen im Volke auf. Die mosaische Institution kennt keinen einzigen Unterschied zwischen Bürger und Bürger, ja zwischen dem Eingebornen und dem eingewanderten Bürger, ja zwischen dem Bürger und Ansäßling. Die mosaische Gesetzgebung proklamirt als obersten Staatsgrundsatz:

*Ein Gesetz und ein Recht soll Allen sein*². Die (89) mosaische Gesetzgebung kennt daher keine Aristokratie, weder Geburts-, noch Verdienst-, noch Besitzadel³. Sie kennt keinen eximirten Gerichtsstand, und der verbrecherische Priester mußte vom Altar hinweggenommen werden⁴. Sie kennt keine Steuerfreiheit⁵. Sie kennt keine Klassifizierung der Bürger, keinen vorbehaltenen Antheil an der Administration, so wie keine Verweigerung dieses Antheils für eine bestimmte Klasse.

Die mosaische Verfassung zeichnet sich folgendermaßen: Israel war in zwölf Stämme getheilt, jeder Stamm hatte ein Stammeshaupt, zerfiel in Geschlechter und Familien, die wieder ihre Geschlechts- und Familienhäupter hatten. Außerdem war jeder Stamm nach dem Dekadensystem in Rotten von Tausenden, Hunderten, Funfzigen, Zehnen getheilt, welche Obersten sowohl zum Kriege als Anführer, als in Streitsachen zu Richtern hatten. An der Spitze des Staates sollte ein Schofet, Richter stehen, welcher Präsident des ganzen Volkes in administrativer Hinsicht war und neben sich ein Kollegium von siebenzig Aeltesten, d. i. Angesehensten hatte; Richter und Aeltesten waren frei aus dem Volke gewählt. In juridischer Beziehung sollte das Priesterkollegium die *oberste* Instanz sein, insofern dieses wie der ganze Levitenstamm mit der Erhaltung und Repräsentation der geoffenbarten Lehre betraut war. In den Städten sollte die freie Wahl des Volkes sich Richter und Vorsteher setzen, ebenfalls aus seiner Mitte. Die mosaische Institution dachte sich hierzu die Leviten empfohlen, ohne dies aber irgend gesetzlich zu machen, indem die Leviten als Lehrer des Volkes aufgestellt wurden. An die Stelle des Oberrichters sollte eventuell auch ein König, aus der Mitte des Volkes gewählt, treten können⁶.

Aus dieser Skizze geht deutlich hervor, daß die mosaische Institution durchaus auch praktisch den Grundsatz festhielt: Ein Gesetz, Ein Recht Allen. — Blicken wir nun in das Innere des Volkes hinein. Das mosaische Gesetz kennt *drei* Ausdrücke: 90) אֲזָרָה (der Eingeborne, der Israelit, גֵּר der Fremdling, רוֹשֵׁב der Beisasse. Welche sind die bürgerlichen Verhältnisse derselben? Wir übergeben hier noch die schönen Vorschriften der thätigen Liebe, welche die Schrift gegen den Ger (Fremden) im Allgemeinen giebt, ohne hier irgend

² 2 Mos. 12, 49. 4 Mos. 15. 15. 16. 29.

³ Von letzterm ist sie die entschiedenste Feindin, wie wir später sehen werden. So auch Jesaias, dessen *erstes* Wehe denen gilt, welche „Haus an Haus reihen. Feld an Feld fügen" 5, 8.

⁴ 2 Mos, 21. 14.

⁵ Selbst die Leviten mußten den Zehenten von ihrem Zehenten geben.

⁶ S. unsere Israel. Bibel. Bd. I. S. 915 ff. und a. O.

einen speziellen Unterschied zu machen, da sie den Israeliten in Aegypten ebenfalls einen Ger nennt. Dieselben Vorrechte, welche sie der Wittwe, Waise und dem Armen verleiht, ertheilt sie auch dem Ger. In spezieller Bezeichnung ist Ger der Nicht-Israelit, welcher sich in Israel niedergelassen, und durch die Beschneidung in den Bund Gottes mit Israel hat aufnehmen lassen. Wie nun zwischen Israelit und Israelit auch nicht der geringste Unterschied, sondern eine völlige Rechtsgleichheit statt fand, so galt dieselbe in völlig ebenmäßiger Weise vom Ger. Es wird dies bei einzelnen Veranlassungen immer wiederholt, und in jeder Beziehung, in religiöser, bürgerlicher, juridischer, war er alles dessen theilhaftig, wozu der Israelit berechtigt war⁷. Der תושב war, der sich niedergelassen im Lande, ohne durch die Beschneidung sich in den israelitischen Bund aufnehmen zu lassen⁸; war er so natürlich von den religiösen Beziehungen ausgeschlossen, in bürgerlicher Beziehung aber war auch er völlig gleichgestellt. Dies beweisen die einzelnen Fälle, in denen er namhaft gemacht wird. Die Rechtswohlthat der „Freistädte“ wird ihm zugesichert⁹, auch von ihm soll kein Zins genommen werden¹⁰, ihm ist unbeschränkter Erwerb gestattet — ja, noch mehr, *er kann sogar einen Israeliten sich zum Knechte kaufen*, nur daß derselbe das Recht sich loszukaufen zu aller Zeit behält ff.¹¹

So war die völlige Gleichheit der Menschen in der mosaischen Institution völlig durchgeführt, und im grauen Alterthum, in der arabischen Halbinsel, im Vaterlande des absolutesten Despotismus, war sie als ein leuchtender Strahl in das Geschlecht der Menschheit (91) geworfen, dessen Feuer nicht erlöschen kann. Noch ringet die Menschheit danach, noch hat, außer den nordamerikanischen Staaten, der große mosaische Staatsgrundsatz: Ein Gesetz und ein Recht Allen — nirgends auf Erden völlig Wurzel gefaßt.

Mit Nichten sehen wir hier auf die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten hin, wir haben es hier noch mit einem viel Größern zu thun, mit der Emanzipation der Menschheit selbst: — wir haben es erwiesen, die mosaische Institution sagt nicht bloß zum Individuum „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ — sie sagt noch mehr, sie sagt zum Staate: „in deinem Schooße soll Ein Gesetz, Ein Recht Allen sein,“ keine Bevorrechtung und keine Ausschließung!

Blicken wir nun auf die Geschichte Israel's: so wissen wir zwar, daß der israelitische Staat niemals ward, was er durch die mosaische Institution werden sollte; allein die Grundzüge finden wir darin doch wieder. Es läßt sich nirgends, weder Kastenwesen noch Aristokratie nachweisen, weder Bevorrechtung, noch Ausschließung. Die Richter stiegen aus der Mitte des Volkes hervor, Saul war von hinter dem Pfluge, David von hinter der Heerde hinweggenommen, das Reich Israel — zehn Stämme — blieb ein Wahlreich. Die religiöse Kultur, die Blüthe des geistigen Lebens lag in den Prophetenschulen, die in keiner Priesterkaste, in keinem aristokratischen Institute, sondern im Herzen des Volkes wurzelten, und deren Schüler Männer des Volkes waren.

⁷ Die aus den Zeitumständen fließende Ausnahme der Edomiter und Aegypter bis zum dritten Gliede, und der Ammoniter und Moabiter — bestätigt gerade die Regel.

⁸ Man sieht dies am klarsten aus 2 Mos. 12, 45 und 48.

⁹ 4 Mos. 35,15.

¹⁰ 3 Mos. 25, 35. Die Trad. faßt dies allerdings nicht so (Ramb. Hilch. Malveh V, I.)

¹¹ 3 Mos. 25, 47 ff. Vergl. noch unsere israel. Bibel 1. S. 435.

Aber selbst in der Zerstreung blieben die jüdischen Gemeinden dem Grundsatz der Parität treu. Wo nur irgend sich ein aristokratisches Element entwickeln wollte, ging es bald wieder unter, z. B. die Resch-Glutha's, das Patriarchat, weil es von außen hinein getragen, nicht im Volke selbst wurzelte. Die Statuten der Gemeinden nehmen überall die Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder zum Grundsatz, und der höhere Kultusbeitrag sichert Niemandem eine Stimme mehr; wo es anders, ist es unjüdisch. Ja selbst das Ansehen der Gelehrsamkeit sollte kein Vorrecht erschaffen, und das Rabbinerinstitut war — es sei denn anders in Konstantinopel — immer nur ein Lehrinstitut ohne weltliche Bevorrechtung.

(92)

3.

Es war die Bestimmung des Judenthums von vorn herein: **die Religion des ganzen wirklichen Menschenlebens zu sein** und darum zu umfassen: 1) *die religiöse Erkenntnis*, 2) *das moralische Leben des Individuums*, 3) *daß soziale Leben in der Gesellschaft*.

Gerichtet an eine einzelne Nation, die der großen menschen-geschlechtlichen Lehre nationales Werkzeug, Träger, sein sollte, mußte erstens die allgemeine Lehre von nationalen Institutionen umgeben werden, zweitens die geschichtliche Wirklichkeit dieser Nation vielfach von jener Lehre modifizierte Erscheinungen zu Tage fördern.

Liegt es uns daher ob, stellen wir es uns zur Aufgabe, das Allgemeine vom Speziellen, Nationalen und Geschichtlichen zu trennen, so giebt uns das Judentum in den drei, oben aufgestellten Beziehungen drei ganz allgemeine, aber sicherste Prinzipien, durch welche es eben der ganzen übrigen Menschheit entgegentrat, um sie auf seinem nationalen Boden für die dereinst entwickelte Menschheit zu bewahren, nämlich:

1) in der religiösen Erkenntnis das Prinzip: *Es giebt nur Einen Einigen, unkörperlichen, nur im Geiste anzubetenden Gott;*

2) im moralischen Leben des Individuums: *Du sollst Dich heiligen, und Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst;*

3) im sozialen Leben in der Gesellschaft: *Ein Gesetz und Ein Recht für Alle.*

Das Judentum stellte daher als die Basis alles menschlichen Lebens auf: Es giebt nur Einen Gott, und soll nur Einen Menschen geben; Einen Menschen, der in seiner moralischen Individualität durch die Heiligung und Nächstenliebe, in seiner gesellschaftlichen Eigenschaft durch vollkommene Gleichheit sich darstellt.

Es darf daher mit Nichten eingewandt werden, daß der mosaische Staat bloß für Israel instituiert war, und eben so wenig, daß der mosaische Staat niemals existirt hat. Auch der mosaische Kultus hat niemals vollständig existirt, und so gut wie wir in religiöser und moralischer Beziehung vom Nationalen und Historischen (93) absehen, und das Allgemeine als allgemeine Lehre aufstellen, so sind wir es auch in sozialer und politischer Beziehung berechtigt. „Du sollst dich heiligen, wie Gott heilig ist," ist ein Satz, der dem Menschen das allgemeine Ideal aufstellt; „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst," ist ein Satz, der dem Menschen das allgemeine Ideal aufstellt; so stellt auch nicht minder „Ein Gesetz und Ein Recht für alle Menschen" der menschlichen Gesellschaft das Ideal auf, nach dessen Verwirklichung um so mehr zu streben ist, je mehr hierdurch den verworrenen Verhältnissen der Gesellschaft, wie diese sich seit Jahrtausenden gemacht haben, entgegengetreten wird.

Was haben wir aber hierdurch gewonnen? *Wir haben für diesen ewigen Grundsatz der Gesellschaft den festen, religiösen Boden gewonnen.* Er ist nicht mehr ein Produkt der Zeit, einer kurzen Vergangenheit, nicht mehr das Produkt des von der Geschichte abstrahierenden Verstandes: er ist das auf dem unmittelbaren Boden der Religion unerschütterlich wurzelnde Grundgesetz der Gesellschaft, er ist der seit vier Jahrtausenden überkommene Grundgedanke der menschlichen Gesellschaft, dem diese seit vier Jahrtausenden durch alle Phasen der Entwicklung ebenso zureift, wie der Lehre vom einigen Gotte.

Es ist nun jedenfalls höchst merkwürdig, daß das Judenthum, trotzdem der mosaische Staat nie ganz existierte, und trotzdem die Juden aufhörten, ein Volk zu sein und einen Staat zu haben, dennoch bis in die neueste Zeit den Charakter einer gesellschaftlichen Institution behalten hatte. Die Völker und Staaten, in deren Mitte die Juden geschleudert wurden, zwangen durch Ausschließung und Druck die Juden, ein Volk im Volke, einen Staat im Staate zu bilden. So behielt das Judenthum außer seinem religiösen Inhalt immer noch auch einen sozialen und politischen Charakter, und war so, wie die mosaische Institution wollte und war, ein religiös-sozialer und religiös-politischer Körper. Dabei ist es denn leicht zu beobachten, daß, ebenso wie im jetzigen Judenthum sein allgemeiner religiöser Inhalt der vorwiegende geworden, vor dem die speziellen und historischen Elemente immer mehr erbleichen, so auch in gesellschaftlicher Beziehung durch die Emanzipation der politische Charakter der Gemeinden immer mehr verwischt wird, je tauglicher und befähigter das Judenthum wird, auch seinen allgemeinen sozialen Inhalt herauszuschaffen. (94) Um so mehr also ist es an der Zeit, dem Judenthume auch seine soziale Bedeutung zu vindizieren und zu verschaffen. Es scheint uns von der größten Wichtigkeit sowol für die ganze Gesellschaft, als auch für das Judenthum im Besondern. Nach dem Beispiele des Christenthums hat das Judenthum bis jetzt nur seinen intellektuellen und moralischen Inhalt bearbeitet, und den sozialen gänzlich liegen lassen. Aber seine große gesellschaftliche Lehre muß herausgefördert werden. Es ist an der Zeit.

Man sagte bis jetzt: die Religion ist für den Menschen als Individuum, für die Gesellschaft der Staat. Die Religion lehret den Menschen Gott erkennen, lehret ihn sich selbst als unsterbliches Wesen begreifen, lehret ihm die Liebe und die Heiligung, daß er durch einen solchen Wandel befähigt werde in das ewige Leben einzugehen. Aber die Religion hat Nichts mit dem Staate, mit der bürgerlichen Gesellschaft zu schaffen, dieser ist von jener unabhängig, bildet, gestaltet sich und bestehet durch sich selbst.

So sagte man. Aber die Folgen dessen waren erstens: ein ewiger Zwiespalt zwischen der Religion und der menschlichen Gesellschaft. Die Religion gebietet: liebe deinen Nächsten wie dich selbst, und die Gesellschaft übet den Haß, zwischen Volk und Volk, Stand und Stand, Konfession und Konfession, Die Religion will durch die Liebe einen einigen Bund aus allen Gliedern des Menschengeschlechts machen: aber in der Gesellschaft ringt Einer gegen den Andern, es ist ein Kampf Aller gegen Alle. Die Religion gebietet: Du sollst nicht tödten, und die Gesellschaft drückt dem Menschen den Mordstahl in die Hand. Die Religion gebietet: Du sollst nicht stehlen, und die Gesellschaft nimmt ganzen Völkern ihren Grund und Boden, zerstört durch Razzia's das Eigenthum ganzer Stämme.

Und die zweite Folge: eine maßlose Verwirrung in der menschlichen Gesellschaft, die von Tag zu Tage wächst. Da ist Drang und Druck aller Orten. Neben dem Palast, darin Ueppigkeit

ohne Maß, stehet die Hütte, darin Elend ohne Maß; Zehn haben Ueberfluß, Hunderttausende hungern; Zehn genießen, Hunderttausende arbeiten. So ist aus der Menschheit ein dumpfes Chaos geworden, in welchem die Lösung verloren gegangen.

Alles dies hat seine Ursache darin, daß die Gesellschaft und die Religion von einander ganz gesonderte Existenzen geworden, (95) die Gesellschaft die Religion völlig ausgeschieden hat, die Religion aber entweder zum dumpfen Kirchengewölbe versteinte, oder zur stillen Kammer geworden, in die der Einzelne nur dann und wann nach dem Verlangen seines Herzens eintritt. Die Religion, welche aus dem Judenthume hervorgegangen ist, hat aus demselben die höchsten Moralgesetze gezogen, das Uebrige aber verworfen. Sie hat sich auf ein geistiges Eiland versetzt, und ihre Schiffe verbrannt. Aber nach der Tora Israel's sollte es anders sein; nach dieser sollte Religion und Gesellschaft ein einiges Ganzes sein, der Staat eben so sehr unmittelbarer Ausfluß der Religion, wie der Kultus, eben so sehr unmittelbare Einrichtung Gottes, wie der Gottesdienst; Moral und Politik sollen verschmolzen, desselben Stammes Zweige sein.

4.

Wenn also von diesem Standpunkte der religiösen Lehre es durchaus kein Einwand ist, daß der mosaische Staat niemals ganz existirte, ja, im Gegentheile gerade dadurch die mosaische Institution für die Zukunft der Gesellschaft die rechte Bedeutung erhält, weil die mosaische Institution mehr die Elemente der Zukunft als einer alten Vergangenheit enthält; so mußte doch die israelitische Gesellschaft immerhin auf dem mosaischen Boden wurzeln, und, wo nur das Judenthum einen sozialen Charakter annahm, das Grundgesetz, so weit es ging, verwirklichen. Wir haben in 2. bereits darauf hinverwiesen, kommen aber hier noch einmal darauf zurück.

Wir sagen: das Grundgesetz der vollkommenen Parität zeigt sich durch die ganze Geschichte des Judenthums. Als Moscheh Richter und Vorsteher wählen will, heißt es: „Erküre *aus dem ganzen Volke* kräftige Männer, Gottesfürchtige, Männer von Wahrheit, Gewinn hassend¹²,“ An dem Fuße des Sinai stand das ganze Volk¹³. Zu dem Heiligthum mußte jeder Israelit einen gleichen Antheil geben, „der Reiche nicht mehr, der Arme nicht weniger¹⁴.“ Der Bund mit Gott wurde geschlossen mit dem ganzen Volk, „mit allen Mannen, Kindern, Weibern, Fremdlingen, von dem Holzhauer bis zum Wasserträger¹⁵.“ Jehoschua erneuete (96) diesen Bund in einer allgemeinen Volksversammlung¹⁶. Sämmtliche Richter waren Männer des Volkes, bald aus diesem, bald aus jenem Stamme, oft aus den ärmsten Geschlechtern¹⁷. Schaul wurde in einer Volksversammlung zu Mizpah zum Könige aus der unbedeutendsten Familie erhoben¹⁸. David war der jüngste seiner Brüder¹⁹. Abgesehen von dem Wahlreiche Israel, hat sich auch in dem erblichen Königreiche Juda nie eine bestimmte Aristokratie ausgebildet, und wo von den Gewalthabern des Volkes (משלי עם) die Rede ist,

¹² 2 Mos. 18, 21.

¹³ Das. 19, 17.

¹⁴ Das. 30, 15.

¹⁵ 5 Mos. 29, 10.

¹⁶ Jos. 24.

¹⁷ Richt. 6, 15. Das. 8, 22. 23. wollen die Israel. Gideons Familie zum erblichen Richteramte erheben, er aber verweigert's mit sehr charakteristischen Worten.

¹⁸ 1 Sam. 10, 17. 15, 17.

¹⁹ S. die charakteristischen Worte 1 Sam. 16, 7.

sind die Ausdrücke überall so vage, daß an eine bestimmte Kaste nirgends zu denken ist. — Nach der Rückkehr von Babel wurden die Verhältnisse in Volksversammlungen geordnet²⁰. Als die Institution des Synedriums sich ausbildete, war es Grundgesetz: daß Mitglieder des Synedriums alle gebildeten Bürger sein konnten, was auch sonst ihr Geschäft sein mochte. Als die Gemeinden außer Palästina sich bildeten, so lag ihnen der Grundsatz der Parität vollkommen zu Grunde. Alle Unterschiede von Ständen hörten in ihrem Schoße auf; der Proselyt war vollständiges Mitglied der Gemeinde. In die Klasse der Gelehrten (Sophrim, Rabbanim, Thalmidim) trat Jeder ohne Unterschied, so bald er die Fähigkeit hatte. Die größten und angesehensten Lehrer trieben Handwerke nebenbei, bis zum Lastragen, ohne daß dies ihrer Autorität im Geringsten zu nahe trat. Zwar bildete sich das Rasi-Amt erblich aus, erhielt sich aber so nicht lange. Das Resch-Gluthaamt ging aus den Steuerverhältnissen der babylonischen Juden hervor, war meist käuflich, und endigte 1040. Seitdem haben die jüdischen Gemeinden niemals wieder ein Ganzes gebildet, und jede erhielt sich autonom.

Die Verfassung der Gemeinden in der *Türkei* wird folgendermaßen gezeichnet. „Durch die Vermehrung der Gemeinden in den größeren Städten hat sich von selbst eine Art Verfassung den Juden aufgedrängt, die echt republikanisch genannt werden kann.

(97) Jede Gemeinde nämlich konstituirte sich mittelst eines geschriebenen von allen Mitgliedern unterzeichneten Urvertrages. Jede Gemeinde wählt auf bestimmte Zeit ihre Vorsteher, bestehend aus 3, 5, 7, 9 oder 12 Mitgliedern, deren Verfügungen als Gesetze gelten. Die Rabbinen der Gemeinden bilden jeder einen koordinirten Gerichtshof. Der gilt als überwiegend, den das allgemeine Vertrauen über alle Anderen stellt, und man appellirt an denselben in letzter Instanz. Zu allgemeinen Angelegenheiten versammeln sich die sämtlichen Vertreter aller Gemeinden eines Ortes.“ — Auch im *Abendlande*, wenn der Druck noch so stark war, ordneten die Juden ihre Verfassung ohne Einmischung fremder Behörden, und behielten das Recht, ihre Vorsteher, Rabbinen und Offizianten selbst zu wählen. Die Rabbinen, so groß auch ihre Autorität in religiösen und juridischen Dingen war, hatten doch in administrativer Hinsicht stets nur eine berathende Stimme, und fanden hier immer in den Wohlhabenderen einen Widerspruch.

Man bedenke wohl: vier Jahrtausende fast ist Israel alt, die ganze Volksmasse hielt sich im Ganzen so streng innerhalb der Abstammung, und dennoch haben wir keine besonderen, bevorrechteten, bevorzugten Geschlechter, keine Familien von einem besondern, allgemeinen Rufe, Nichts, was auch nur im Entferntesten einem aristokratischen Schimmer gliche. Alle Juden sind sich durch die Geburt gleich, jeder Jude muß seinen Weg durch sich selbst machen, tritt nicht auf die Schultern seiner Väter, kommt nicht zu einem gedeckten Tisch, wie es so vielen Geschlechtern bei den übrigen Völkern ergeht. Jeder Jude, und sei er der armseligste Bettler, hat dieselbe kirchliche Bedeutung, dieser so gut wie etwa ein König oder Oberpriester macht auf gleiche Weise Minjan, und hat ganz dieselben religiösen Pflichten und Rechte in der Synagoge und im Hause. Wie bei der Geburt, so gilt dieselbe Gleichheit bei dem Tode. Gleichheit der Todtenbekleidung, des Sarges, der Bestattung, der Gebete für den Todten, und wenn hier irgend ein Unterschied gemacht wird, so ist dies nach Maßgabe — der Frömmigkeit.

²⁰ Esra 3, 1. 10, 7. 9. Nehem. 8, 1. 10, 29.

So sehen wir in der ganzen Geschichte Israel's dasselbe Grundgesetz walten, welches die mosaische Institution zugleich als Religionsstaatsgrundgesetz heiligt: Ein Gesetz und Ein Recht für Alle!

(98)

5.

Das Volk Israel, welches das Religionsvolk sein sollte für die gesammte Menschheit, war nicht gewählt aus den stolzen mächtigen, siegreichen Nationen — es war ein *geknechtetes* Volk, das erst dem Joche seiner Bedrücker entzogen werden mußte: und noch heute gilt in diesem Volke ein Herr von Rothschild, der über viele Millionen Thaler kommandirt und an allen Höfen der Welt mächtigen Einfluß übet, in nationaler und religiöser Beziehung genau so viel wie der jüdische Knecht eines polnischen Fuhrmanns. Beide sind als Juden ganz gleich berechtigt, in gleicher Weise verpflichtet, und in gleichem Maße befähigt. Im Judenthume gilt der Grundsatz: „Jeder, der *eine* Seele erhält, ist so gut wie wenn er die ganze Welt erhielte;“ er war aber nie bloß Lehre, sondern stets auch Praxis und alle Folianten des Talmuds und der Midraschim, der Turim, des Schulchan Aruch ff. ff., was man auch sonst sagen mag, enthalten keinen einzigen Ausspruch, der der vollkommenen Gleichheit entgegenrete. Die einzigen Vorzüge, die im Judenthume jemals in Betracht gezogen wurden, waren die der Gelehrsamkeit, der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit. Aber auch hierdurch konnte Niemand mehr als persönliche Würde erlangen, von einem bleibenden Rechte war niemals die Rede.

Es wäre wirklich thöricht, alles dies, was so konsequent durch die viertehalbtausendjährige Geschichte der Juden greift, und wodurch diese allen Völkern des Alterthums, des Mittelalters bis zur neuesten Zeit so schnurstracks gegenüberstehen, nur als Zufall, zufällig betrachten zu wollen. Es ist der Stamm, der aus bestimmter Wurzel trieb. Die Wurzel liegt in der mosaischen Institution; und dieser Grundsatz wurde so zum Wesen der Juden, daß sie es aus Palästina in die ganze Welt mitnahmen, und aller Orten in der Wirklichkeit ausprägten. Nimmermehr ist der Druck, der alle Gedrückten auf *eine* Stufe stellt, die Mutter dieses Charakteristikums, wenn er auch immerhin die Erhaltung desselben förderte. Wir sehen an den Griechen das Gegentheil. Meist will auch der Gedrückte - wieder drücken, und wo fände sich dazu nicht die Gelegenheit?

Unsere Leser mögen durchaus nicht glauben, daß es unser Zweck ist, die Juden hiermit zu präkonisiren — nein! wir wollten (99) damit nur Thatsachen heranzuführen, die beweisen, daß wir mit dem Religionsstaatsgrundgesetz: „Ein Gesetz und Ein Recht für Alle!“ nicht bloß in der mosaischen Institution, sondern mitten im neunzehnten Jahrhundert stehen, daß das Judenthum zu aller Zeit die Verwirklichung dieses Grundgesetzes war.

6.

Sollte indeß dieser große Grundsatz eine nachhaltige Wesenheit erhalten, sollte er am Ende doch nicht bloß so in der Luft schweben, daß er *die* nur ernähre, welche hoch gestiegen: so mußte er ganz auf *materiellem* Boden nicht minder seine Verwirklichung finden. Sollte der Mensch, dem Einigen Gotte gegenüber, nur Einer sein: so mußte er nicht allein an *Recht* und *Gesetz*, er mußte auch Einer sein — an Besitz.

Man weiß, daß dies die schwierigste Frage auf dem ganzen sozialen Gebiete ist. Wer, in der Geschichte irgend Bewanderte, weiß nicht, daß die Ungleichheit des Besitzes die Klippe war, an der die mächtigsten Nationen scheiterten, daß sie die geordnetsten Staaten

unterwühlte, bis der Fels einstürzte? Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die Ungleichheit des Besitzes die Ursache der meisten Uebel, ja der meisten Verbrechen, der meisten Menschenentartung ist, und daß ein mäßiger, genügender Besitz die Uebersahl der Erdensöhne im Guten erhalten würde. Es ist daher nicht zu verwundern, daß viele edle Männer sich dem Fluge der Phantasie überließen: auf welche Weise die Ungleichheit des Besitzes zu heben wäre?

Denn von der andern Seite steht der Gleichheit des Besitzes die Mannichfaltigkeit der menschlichen Verhältnisse, die Heiligkeit des Eigenthums und die unabweisbare Forderung der persönlichen Freiheit entgegen. Die menschliche Gesellschaft würde die unerträglichste Tyrannin sein, wollte sie dem Eigenthum und dem Rechte des Erwerbes entgegentreten: sind aber diese frei gegeben, so ist auch in der nächsten Stunde die Ungleichheit des Besitzes wieder da.

Wollte aber die mosaische Institution den Staatsgrundsatz: „Ein Recht und Ein Gesetz für Alle!“ in der That ausführen, so mußte sie auch den Menschen als Einen an Besitz aufstellen, weil einen Theils, wenn Besitz in der Gesellschaft vorhanden ist, der Mensch mit einem Rechte daran geboren wird, liegend in der (100) Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, andern Theils jenes Grundgesetz überhaupt vielfach nur schimärisch wird durch Ungleichheit des Besitzes. Die mosaische Institution wollte aber eine Schimäre nach *keiner* Seite hin — und so war sie auch nicht im Geringsten geneigt, an eine solche völlige Gleichheit des Besitzes zu denken, die aus der menschlichen Gesellschaft nur eine Zwangsanstalt machen würde, sondern sie wollte nur:

Vermeidung des Reichthums und Vermeidung der Armuth;

wie es auch ausgesprochen ist:

„Nur daß kein Dürftiger unter dir sein soll — wenn Du nur hörest auf die Stimme des Ewigen, deines Gottes, während zu thun dieses *ganze* Gebot.“ (5 Mos. 15, 4. 5.)²¹ Wie wollte die mosaische Institution dies nun ausführen? A. Sie sah als *Grundlage* der ganzen Volksexistenz den *Boden* und dessen *Bearbeitung* an, und *an diesen sollte das ganze Volk Theil nehmen*. Dieser Bestimmung blieb auch das israelitische Volk, so lange es in Palästina ansässig war, getreu. Der zweimalige, höchst unbedeutende Versuch, an Schiffahrt Theil zunehmen, verschwand spurlos, und noch *Josephus* sagt: „wir sind ein ackerbauend Volk, in unsre Grenzen eingeschlossen.“ So wie die geistige Richtung des Volkes allein auf das Religiöse gewendet sein sollte, so die materielle auf den Ackerbau. Das ganze Volk sollte daher dem Boden zugehören, und — *der Boden dem ganzen Volke*. Es war da von vornherein auf keine übermäßige Fülle abgesehen. Denn ein Land von ca. 460 Quadratmeilen sollte einem Volke genügen, das beim Einzuge 600,000 streitbare Männer, also ca. 2¹/₂ Millionen Seelen zählte²². Wir erhalten dadurch eine Bevölkerung, der nur wenige in den zivilisirtesten Staaten Europa's gleich kommen.²³ Hingegen haben (101) die alten Israeliten, wovon noch

²¹ V. 11 setzt voraus, daß Israel *das ganze Gesetz nicht* ausführen würde, und daß daher auch Dürftige sein werden; so Raschi, Aben-Esra, s. unser Bibelwerk I. S. 910.

²² Pudet dicere latitudinem terrae repositionis. ne ethnicis occasionem blasphemandi dedisse videamus. Hieron ep. 129 ed Dardan.

²³ Dieser Bevölkerung kommt die der *venetianischen* Provinz nahe 456 [] Meilen mit 2¹/₂ Millionen. Ebenso beträgt die *Rheinprovinz* 487 [] Meilen mit 3¹/₄ Millionen Einwohner. Reicher bevölkert ist Sachsen mit mehr als 8000 Einwohnern auf die [] Meile, England mit beinahe ebensoviel. Allerdings war das heilige Land später noch

jetzt die Spuren aufzufinden, mit so unermüdlicher Sorgfalt jeden Fleck des Landes zu benutzen gesucht, daß, wenn wir die viel geringeren Bedürfnisse jener Länder und Zeiten bedenken, leicht das Doppelte der Einwohner daselbst hätte wohnen können.

B. *Sie vertheilte nun sämmtlichen Boden je nach den Stämmen. Geschlechtern. Familien in gleichem Maßstabe durch das Loos²⁴. Alle Familien Israels hatten also ihr Familiengut; sie waren allesammt Landbebauer; von vorn herein fand also weder Reichthum, noch Armuth statt, sondern ein gleicher Besitzstand, der, wenn er im Boden besteht, sich außerordentlich lang zu erhalten vermag.*

C. *Diese Familiengüter sollen unveräußerlich sein, indem sie in dem, alle fünfzig Jahre eintretenden Jubeljahre (ohne Rückzahlung des Kaufschillings) an die ursprünglichen Besitzerfamilien zurückfallen sollten. Es liegt in der Natur der Sache, daß durch diese Institution der Verkauf der Familiengüter unmöglich werden sollte, indem der Verkauf auf immer sich in eine Verpachtung auf so viele Jahre, wie noch bis zum nächsten Jubeljahre gezählt würden, für ein Pauschpachtgeld (nicht jährlich) verwandelte. Diese Institution hat daher durchaus nicht das Gezwungene, was man in ihr gewöhnlich finden will. Was Majorate für einzelne Familien, mit der Ungerechtigkeit, daß bloß der Erstgeborene den Besitz hat, das mußte das Jubeljahr für das ganze Volk bewirken: Erhaltung des Besitzstandes, wobei nun der weite Raum von fünfzig Jahren dem Individuum Freiheit der Bewegung genug ließ. Durch diese Institution war 1) eine allgemeine Verarmung der Volksmasse. 2) ein übermäßiger Güterkomplex einzelner Männer und Familien unmöglich gemacht. Die (102) einzelnen Verarmten kamen nach einiger Zeit immer wieder zu einem Besitze, und die Erwerbung von Gütern war kein Anhäufen derselben, sondern der Nutzen bestand nur in dem erworbenen Ertrage durch eine Reihe von Jahren. Es war so das wirksamste Mittel, Verarmung und Bereicherung im Ganzen der Volksmasse zu verhindern. Mag daher diese Institution des Jubeljahres ausgeführt worden sein viel oder wenig: es liegt ein Gedanke der Zukunft darin. Denn wie man ein Recht der vergangenen, verstorbenen Geschlechter zum Vererben ihrer Güter, so wird man auch ein Recht der zukünftigen, noch nicht geborenen Geschlechter anerkennen müssen, daß es nicht in der Hand des lebenden Individuums liegen darf, die überkommene Habe seiner Familie zu vergeuden, um den Nachkommen — Luft zu hinterlassen, wie Salomo sagt. Jedenfalls liegt aber der allgemeine Gedanke darin: daß der Staat sowohl Verarmung als auch Bereicherung zu verhindern habe.*

D. Um aber zu diesem Ziele noch sicherer zu kommen, wollte die mosaische Institution das *Schuldenwesen* unmöglich machen. Das ganze Volk sollte ein *produzirendes*, sollte ein *besitzendes* sein. Gewinn vermittelt des Gutes Anderer, Borg und Schuld sollten nicht sein. Hierzu schlug die mosaische Institution einen doppelten Weg ein:

bevölkerter, denn wir würden nach 2 Schem. 29 ca. 5 Millionen, 1 Chron. 21. 6 Millionen haben. Allein auch hierfür finden wir einen Maßstab in den belgischen Provinzen, z. B. Ostflandern, mit 14,800 Einwohnern und die anderen mit fast ebensoviel Einwohnern auf die Quadratmeile. Auch dafür, daß früher sehr bevölkerte Länder jetzt sehr verödet sind, hat man Beispiele genug. Spanien, das 16 Millionen Einwohner zählte, hatte in der Römerzeit 40 Millionen, Aegypten zu derselben Zeit 8 Millionen, jetzt nicht 2 Millionen.

²⁴ Je kleiner die Parzellen des Bodens für die einzelnen Familien sind, desto besser wird dieser bearbeitet, und destomehr vermag er zu leisten.

1) *verbot sie innerhalb des ganzen Landes*²⁵ allen Zins, sowohl am Gelde, als an Naturalien (nach der Trad. auch nicht als Geschenk für das Borgen Ramb. Hilch. Malveh IV, 8. 9.), sondern gestattete diesen nur vom Ausländer, weil mit diesem eigentliche Handelsgeschäfte in Aus- und Einfuhr getrieben werden sollten;

2) sollten in jedem siebenten Jahre die Schulden erlassen sein.²⁶ Auf diese Weise sollte alles Leihen eigentlich nur eine *Wohlthat* sein, ein Geschenk mit dem Vorbehalt, das Geliehene wieder zurückfordern zu können, welcher Vorbehalt (103) aber im siebenten Jahre eo ipso erlosch. Deshalb fügt die Schrift auch dringende Mahnungen hinzu, um der Nähe des Erlaßjahres willen dem Bedürftigen sowohl zu leihen, als auch ihn nicht zu drängen.

Wer irgend mit der Geschichte der Völker und dem Leben der Menschen vertraut ist, der weiß, welche Erschütterungen der Staaten, welche Wirren der Verhältnisse und wie viel Unglück der Privaten aus dem Schuldwesen hervorgehen. Athen wie Rom hatten die schrecklichsten Kämpfe durch dieses erlitten, und der Zustand der modernen Gesellschaft vermittelt des Schuldwesens und seiner Konsequenzen liegt dem Beobachter offenbar. Wie viele einzelne Versuche und Vorschläge, wie Bürgerrettungs-, Vorschußinstitute, Arbeiterbanken ff. sind gemacht worden, die in ihrer Beschränktheit allesammt erfolglos blieben. Mag man nun welcher Ansicht es sei über die Praxis für unsere Zeit sein, dies muß man zugestehen, daß die mosaische Institution *das Richtige bezeichnet, das Richtige für Jahrtausende im Voraus bezeichnet*.

E. War hierdurch *Volksverarmung* auf's Wirksamste verhindert, so konnten doch den Einzelnen immerhin noch Uebel genug treffen, die ihm Bedürftigkeit, Mangel erzeugten. Mißwachs, Trägheit, Krankheit, Liederlichkeit, Brand ff. konnten für den Einzelnen traurige Lagen genug schaffen. Hiergegen mußte die mosaische Institution wirksam auftreten. Sie bewährte auch hier das Ideal, welches sie überall aufstellt: Vereinigung der allgemeinen Rechte und der privaten Freiheit. Den Bedürftigen wurde von Rechtswegen überlassen: der Ertrag des siebenten Jahres, soweit dieser ohne Bearbeitung sich stellte, ferner die Früchte an den Rändern der Felder, die einzelnen Abfälle bei der Erndte, und die Nachlese des Weinbergs und der Oelbäume;²⁷ ferner die zweiten Zehenten des dritten Jahres; endlich ein Antheil an den Freudenfesten. Wenn aber schon in diesen Bestimmungen es vielfach dem Einzelnen frei überlassen ist, wie weit er das Maß dieser Gaben stellen will (z. B. in der Peah): so wird auch nun außerdem es dem einzelnen Israeliten zur unumgänglichen Pflicht gemacht, dem Dürftigen, Israelit oder Fremdling, beizuspringen, und ihm mit (104) ganzem, freudigem Herzen zu geben, was ihm mangelt.²⁸ Wir sehen, daß hier der Schutz der Dürftigen von Seiten der Gesellschaft als ein Recht an das besitzende Individuum in Anspruch genommen wird, und daß, mitten in den kräftigsten Wirkungen, die Wohlthätigkeit des Einzelnen zu beleben, doch die Ernährung, der Unglücklichen dem guten Willen des Individuums allein nicht überlassen wird. Wer sieht aber nicht, daß hiermit auch dem ganzen

²⁵ Auch vom Ger und Thoschab durfte Zins nicht genommen werden.

²⁶ Man hat zwar in neuerer Zeit den Schuldverlaß im Schmittejahre leugnen und nur annehmen wollen, daß in diesem Jahre die Schulden nicht *eingefordert* werden sollten, allein jede unparteiische Erwägung der Textesworte erweist die Richtigkeit der traditionellen Annahme, die auch *Philo* hat (de septen. fol. 1173. 1181.) S. unser Bibelwerk Bd. I, S. 657.

²⁷ Das Einzelne mit den Bestimmungen der Tradition s. unser Bibelwerk a. a. O. S. 434.

²⁸ Nur nebenbei wollen wir hier bemerken, wie schön im mosaischen Gesetze das Pfandrecht zu Gunsten des Armen beschränkt ist.

Volke eine *Erziehung* zur Barmherzigkeit gegeben worden. Bedenken wir diese Anrechte des Armen gegen die herrschende Beschränkung, nach welcher eine aus dem Acker gezogene Kartoffel schon als schwerer Felddiebstahl bestraft wird, so wird man den Unterschied leicht begreifen.

7.

Die Gleichheit und Freiheit sind zwei Prinzipien, die, so nahe sie miteinander verwandt sind, doch nicht miteinander verbunden zu sein brauchen. Auch in einem despotischen Staate kann die Gleichheit existieren: Alle sind daselbst Sklaven und in gleichem Maße der Willkür des Herrschers unterworfen. So hat in unsrer Zeit das Prinzip der Gleichheit im französischen Staate eine sehr große Verwirklichung erhalten, während die Freiheit, sowohl in den allgemeinen Institutionen als auch als persönliche Freiheit nur in sehr bedingter Weise vorhanden ist. Im Gegensatz hat die letztere eine große Stätte in England gefunden, während der Staat und die Gesellschaft sich daselbst noch aus aristokratischen Bausteinen zusammenfügen, und selbst die jüngste Reformbill das Wahlrecht noch nach dem Steuercensus vertheilt.

Darum haben wir es hier nachdrücklich hervorzuheben, daß in den mosaischen Institutionen ebenso wie das Prinzip der Gleichheit, auch der Grundsatz der Freiheit zum Fundamente des Staates und der Gesellschaft überhaupt gemacht worden. Daß dies in den allgemeinen Einrichtungen der Fall war, brauchen wir nicht mehr nachzuweisen: wo, wie wir oben zeigten, die großen Zweige des Staats- und Volkslebens aus dem *einen* Stamm der freien Volkswahlen herauswuchsen, kann darüber kein Zweifel sein. Aber die persönliche Freiheit war es, welche neben der Gleichheit als (105) oberster Rechtssatz proklamirt und verwirklicht wurde, und dies wollen wir hier mit kurzen allgemeinen Strichen zeichnen.²⁹

Schon im ersten der Zehn-Worte wird hervorgehoben, daß das Volk aus dem „Hause der Knechte“ zur Freiheit geführt worden, daß es also zur und für die Freiheit bestimmt sei, und immer wieder wird es ausgesprochen, daß die Israeliten keines Menschen, sondern nur Gottes „Knechte“ sein sollten.³⁰ Die persönliche Freiheit wird für so unantastbar erachtet, daß das mosaische Gesetz außer der Untersuchungshaft³¹ keine Freiheitsstrafen kennt, weder Schuldhaft, noch Strafhaft. Die Internirung des unfreiwilligen Todtschlägers in eine der beliebigen sechs Freistädte bis zum Tode des jeweiligen hohen Priesters war dem Inkulpaten zum Schutze gegen die im Volke noch lebende „Blutrache.“ Wer gestohlen, mußte das Gestohlene mit einem Aufgeld ersetzen; wer dies nicht vermochte, wurde auf sechs Jahre dienstbar gemacht. Ein anderer Beweis, wie hoch die persönliche Freiheit geschätzt wurde, liegt darin, daß über denjenigen, der einen Menschen stahl, ihn also seiner persönlichen Freiheit beraubte, der Tod verhängt ward.³² Alle, aus der persönlichen Freiheit fließenden Rechte des Individuums waren gewahrt. Die Berufs- und Gewerbefreiheit war uneingeschränkt, was dem altindischen und egyptischen Kastenwesen gegenüber von großer Bedeutung und ein vollständiger Gegensatz war; ebenso die Handelsfreiheit, die in Indien und anderen alten Staaten von so vielen drückenden Gesetzen beengt war; die einzige Ausnahme

²⁹ Siehe unsere Israel. Religionslehre B. III. S.158-170.

³⁰ 3 Mos. 25, 42, 55.

³¹ 3 Mos. 24, 12. 4 Mos. 15, 34.

³² 2 Mos. 21, 16.

aus höherem Zwecke heraus fand bei der Veräußerung des Bodens statt. Auch die Denk- und Glaubensfreiheit war gesichert; denn außer daß die öffentliche Verehrung von Götzen untersagt war, ließ das Gesetz der kulturellen Uebung des Individuums freien Raum, und wo es ihm eine solche Handlung auferlegte, ist auf die Unterlassung nur die Strafe des Himmels (die Ausrottung) angedroht. Gegen den Fremden wurde in keinerlei Weise ein Zwang ausgeübt, und es stand ihm frei, sich zur israelitischen Religion zu bekennen oder nicht. Die Redefreiheit in Wort und Schrift wurde in Israel unbeschränkt geübt, wie die (106) Propheten sattsam erweisen, und erst im Leben Jeremias' kommt ein Antrag vor, die Censur einzuführen, der jedoch ohne Erfolg blieb.³³ Daß Gegner dem Propheten zu Leibe rückten, ging aus den Parteikämpfen hervor und war ungesetzlich. Nur die öffentliche Gotteslästerung wurde bestraft, aber auch dies von der Tradition so eingeschränkt, daß nur die Lästerung des Namens π' , strafwürdig erklärt ward, während die Lästerung eines Beinamen Gottes straflos blieb³⁴. Nicht minder war das Vereinsrecht uneingeschränkt, wie in älteren Zeiten die Volksversammlungen, die Prophetenschulen, später die Essäer und die in den Gemeinden aller Orten bestehenden Verbrüderungen und Vereine (Chebroth) beweisen, welche letztere von dem fruchtbaren Assoziationswesen, wie es seit alter Zeit im jüdischen Volke lebendig war, Zeugniß geben. — Der Hauptmoment auf diesem Gebiete liegt aber nothwendig auf der Abschaffung der Sklaverei. Daß dies, der allgemeinen Institution des Sklaventhums bei allen Völkern des Alterthums gegenüber, von deren Nothwendigkeit und sogar Naturgemäßheit selbst die einsichtsvollsten Philosophen überzeugt waren, nicht mit einem Federstriche möglich war, sieht man leicht ein. Das mosaische Gesetz hob jedoch prinzipiell und faktisch für sämtliche Glieder des israelitischen Volkes das Sklaventhum auf, indem es dasselbe in eine Verdingung auf sechs Jahre verwandelte. Mit dem Beginn des siebenten Jahres, oder, wenn das Jobeljahr früher eintrat, mit diesem, mußte der Knecht frei ausgehen, ohne Kaufgeld zurückzuzahlen und mit Geschenken versehen. Es heißt daher: „Wie ein Lohnarbeiter soll er bei dir sein,“ ferner „sein Kaufpreis sei nach der Zahl der Jahre, wie wenn es die Zeit des Lohnarbeiters bei ihm gewesen.“³⁵ War hiermit für die Glieder des israelitischen Volkes das Sklaventhum beseitigt, so mußte dieses mit der Ausbreitung der israelitischen Religion bei einem andern Volke bei diesem, wenn sie allgemein geworden, überhaupt aufhören. Bekanntlich hat aber das Christenthum auch von diesem mosaischen Gesetze wie von allen übrigen abstrahirt, und das Sklaventhum blieb auch (107) unter seiner Herrschaft, so daß selbst die Kirchen zahlreiche christliche Sklaven besaßen, und die Sklaverei in Amerika durch einen christlichen Geistlichen, wenn auch in menschenfreundlichster Absicht, um die Eingeborenen Amerikas zu schonen, eingeführt wurde. Erst späterer humanerer Bildung gelang es, das Sklaventhum zu beseitigen. Unterdeß jedoch war das freie germanische Volk, und später auch die anderen Racen in die Leibeigenschaft gebracht, eine andere Art des Sklaventhums, mit einigen Vorzügen, aber auch mit anderen sehr wesentlichen Nachtheilen im Vergleich zur Sklaverei. Und dieser Leibeigenschaft konnte erst die neueste Zeit ein Ende machen. Diesem Zustande bei den anderen Völkern mußte das mosaische Gesetz für die aus dem Auslande gekommenen Sklaven den Besitz auch den Israeliten nachgeben. Wie ungern es dies that, ersieht man aus den Beschränkungen. Der flüchtige Sklave durfte nicht

³³ Jerem. 29. 27.

³⁴ Sanhedr. 56, 1 ff.

³⁵ 2 Mos. 21, 2. 3. Mos. 25, 45. 46. 5 Mos. 15. 12. 13—15. 18. Der Talmud hob auch diese Art der Dienstbarkeit auf. Erachin 29, 1.

ausgeliefert werden, sondern war, sobald er den Boden Israels betreten hatte, frei. Die geringste dauernde Körperverletzung, z. B. das Ausschlagen eines Zahnes, gab dem Sklaven die Freiheit, seine Tödtung wurde mit dem Tode bestraft, am Sabbath mußte ihm Ruhe gegeben werden, er konnte sich zu aller Zeit loskaufen.³⁶

Aus allem diesem geht klar hervor, daß der mosaische Staat der Staat der gesetzlichen Freiheit und Gleichheit war, allen antiken und mittelalterlichen Staaten gegenüber, und daß der moderne Staat erst mühsam nach der Anerkennung und Verwirklichung der Prinzipien unter furchtbaren Erschütterungen und Krämpfen ringt, welche das mosaische Gesetz vor so viel tausend Jahren aufgestellt und in seinen Spezialgesetzen ausgeprägt, soweit dies nur die zeitlichen, örtlichen und nationalen Bedingungen gestatteten. In der That ist der Mosaismus auch für die politische und soziale Entwicklung ein Pharus in dunkler, stürmischer Nacht, dessen Strahlen durch die ganze Vergangenheit fallen und deren selbst noch die Zukunft der Menschheit nicht entbehren kann.

(108)

8.

Wie kommt denn eigentlich das Judenthum dazu, sich in die sozialen Zeitfragen zu mischen?

Diese Frage zu hören, wird nicht in Erstaunen setzen. Denn über welche allgemeine Angelegenheit Jude und Judenthum sich vernehmen lassen wollen, schlägt man ihnen alsbald auf den Mund: „Du, schweige!“ —

Diese Frage zu beantworten, ist jedoch gar nicht schwer. Aber anstatt vieler Antworten will ich nur Eine geben, und der soll Niemand etwas zu erwidern wissen.

— — *Weil das Judenthum die erste **Arbeitsordnung** eingeführt hat, die sich noch heute nach drei- bis viertausend Jahren als wirksam, wohlthätig, als unentbehrlich [unenbehrlich] bewährt hat, ja zu der Religiöse und Irreligiöse, Reiche und Arme immer wieder zurückkehren müssen.*

Weil es, in warmherziger Sympathie für das Schicksal aller Arbeitenden, noch weit über die Grenzen der heutigen Theilnahme hinaus — eine Einrichtung in die Welt gebracht hat, die in allen Ländern Wurzel gefaßt, und die Segenswünsche von Millionen erweckt hat, daß Millionen ohne dieselbe gar nicht leben möchten — den **Ruhetag**.

Wenn heutzutage ein St. Simon, Fourier oder Owen aufstände und spräche: alle Lebenstage der Arbeitenden zu Tagen des Genusses zu machen ist unmöglich; allein ich will es bewirken, daß ein bedeutender Theil — *das ganze Siebentheil ihres Lebens*, von aller Last befreit sei, daß ihnen da die Gelegenheit gegeben werde, es zu erfahren und zu bethätigen, daß sie höhere Wesen sind als Hammer und Weberschiff, als Bedienstete der Dampf- und anderen Maschinen; ich will nicht allein die materielle Bürde von ihren Schultern nehmen je alle sieben Tage vier und zwanzig Stunden, und ihnen körperliche Erholung schaffen, sondern ich will auch ihr inneres Bewußtsein heben, auf ihren Geist erkräftigend wirken, diesen einen Tag sollen sie fühlen, daß sie mehr sind als Söhne des Staubes, bestimmt im Staube zu wühlen — — ja noch mehr, ich will es erzwingen, daß die Reichen den Armen diesen Rasttag, diese Befreiung, dieses höhere Leben nicht nur gönnen, sondern auch in dem

³⁶ 2 Mos. 20, 10. 21, 20. 21. 26. 27. 5 Mos. 5, 14. 12, 18. 16, 11. 14. 23, 16.

Arbeitslöhne der (109) übrigen Tage diesen Ruhetag mit lohnen, daß sie, die Reichen, so eifrig auf diese Ruhezeit halten, als wäre ihr eigenes wichtigstes Interesse daran geknüpft.

— — —

Lachen würde man des Thoren, der Solches verspräche. Siehe hin nach *England*, würde man sagen, dort findet und erklärt das ganze Parlament es für *unmöglich*, daß den kleinen arbeitenden Kindern eine von ihren täglichen *zwölf Arbeitsstunden erlassen* werde, man befürchtet, die Interessen der ganzen Nation dadurch gefährdet — und Du willst *allen* Arbeitern, großen und kleinen, ein *Siebentheil* ihrer ganzen Zeit schenken! ? Unmöglich! Nun so gehet nach allen Weltgegenden, und sehet euch um: das Unglaubliche, das Unmögliche ist geschehen! Von der Behringsstraße bis an's Kap, von Kabul bis Chili ist bei allen Völkern jeder siebente Tag von Arbeit befreit, und der Mund, der da sonst seufzet, lacht und singt an diesem Tage, der Tisch deckt sich mit besserer Nahrung, der Leib mit besserer Kleidung, Reinlichkeit verdrängt den Schmutz, und lichtere, frohere Gedanken dringen in die Seele.

Wer hat dies bewirkt? Das Judenthum. Wem dankt dies die Welt? Dem Sabbat, dieser *jüdischen* Institution.

Hätten die Juden, die Jesus „das Salz der Erde“ nennt, auch nur den *Sabbat* in die Welt gebracht, ihnen gebührte der ewige Dank der Menschheit! — —

Und so ersieht man an diesem einen Beispiel schon, was die *Religion* für die Politik, für die sozialen Zustände zu thun vermöchte, die rechte Religion!

Hieraus erkennt man aber auch, daß damit gar Nichts gesagt sei, der mosaische Staat habe in seinem ganzen Umfange nicht existirt. Es sind aus der mosaischen Institution höchst bedeutende Momente, Grundmomente in das gesellschaftliche Leben der Menschheit übergegangen; die mosaische Institution hat in höchst wichtigen Beziehungen auf die Gesellschaftlichkeit der ganzen Menschenwelt gestaltend eingewirkt, und darin liegt ihre ewige Lebenskraft, daß sie neben dem, was sie bereits gewirkt, was bereits aus ihr in die Menschenwelt übergegangen, noch Gedanken und Institutionen für die Zukunft hat, und die, seit Jahrtausenden verursachten, in unserm Zeitalter mit immer größerer Mächtigkeit (110) herandringenden, bald unabweisbaren Bedürfnisse der Gesellschaft in's Auge gefaßt und zu ihrer Befriedigung den Weg gebahnt hat. Als das Volk sich in Kanaan festsetzte, war es noch zu roh, zu einfach, um die Notwendigkeit aller dieser Institutionen zu fühlen; in der spätern Zeit waren aber die Verhältnisse schon verdorben dafür, und die Herrschaft des Buchstaben konnte weder beglücken, noch gegen das Drängen des Lebens aushalten.

Indeß lag der Geist dieser Institutionen zu tief in dem Wesen des israelitischen Volkes — der vollkommenen Parität — begründet, als daß er nicht dennoch eine mächtige Einwirkung hätte haben sollen. Das Volk war ein ackerbauendes. Das Land war gleichmäßig vertheilt worden. Das Prinzip der Nicht-*Veräußerung der Familiengüter* blieb herrschend³⁷. Auch das Prinzip des *Schuldenerlasses* drang von Zeit zu Zeit durch, indem es im Bewußtsein des Volkes verblieben³⁸. Vor Allem aber durchdrang das jüdische Volk von Egypten her bis heute

³⁷ Sehr klar zeigen uns dies die Worte Naboth's, als der König Achab ihm seinen Weinberg abkaufen wollte 1 Kön. 21, 3.

³⁸ Den Beweis dafür liefert das fünfte Kapitel des Buches Nechem.

die Pflicht der Armenversorgung, die Pflicht, für das Heil der verarmten Menschen umfassend zu sorgen.

9.

Die mosaische Institution stellte den Grundsatz auf:

die Hülfe, die dem Hilfsbedürftigen geleistet wird, ist Schuldigkeit des Besitzenden und Hilfeleistenkönnenden.

Neben dem daher, daß die Liebe zum Nächsten allgemein empfohlen, und dem Bedrängten beizuspringen auf die Seele gebunden wird: wird das Hingeben von seinem eignen Besitz zum Voltheil des Dürftigen nicht als Ausfluß des guten Herzens allein hingestellt, sondern als Pflicht, als Nothwendigkeit; die mosaische Institution giebt *Gesetze*, was dem Bedürftigen gegeben werden soll, und es übertritt daher ein Gesetz, wer die Hülfe nicht leistet — während bis in unsre Zeit es als eine gute That angesehen wird, wenn sie geleistet wird.

(111) Dieser Geist nun beherrschte das Judenthum in allen seinen Stadien und Phasen, und war stets Israel's edelstes Kleinod.

Armenanstalten, Krankenhäuser, Volksschulen, Waisenpflege, Auslösung der Gefangenen, Ausstattung armer Bräute, Leichenbestattung, Tröstung der Leidtragenden — diese sind die Erfindungen des jüdischen Geistes, diese hat Israel mit sich geführt durch die ganze Welt, diese hat es errichtet und ausgeführt, sobald und wo ihm nur ein Fuß Landes für seinen flüchtigen Ballen gegönnt ward, große und kleine, Stadt- und Dorfgemeinden [Dorfgemeindn] haben diese, und, noch bevor ein Ort zur Anbetung des Einigen eingerichtet wurde, mußte eine Gemeinde eine Gemilath-Chassadim-Anstalt und eine Talmud-Tora haben; so halten es die Juden noch heute, wenn sie in den Savannen Amerika's oder in den Steppen Australien's eine neue Gemeinde gründen.

Werfen wir hier einen Blick auf die Gesetzbücher, der Juden. Das **Gesetz der Armenversorgung** bildet einen eigenen Abschnitt, aus dem wir hier das Vorzüglichste hervorheben wollen.

Joreh Deah, Hilch. Zedakah. Abschn. 247—259. 247, 1. Es ist ein *Gebot* (מצוות עשה), Almosen zu geben nach seinem Vermögen, Wer dies *nicht* thut, ist so gut wie ein *Götzenanbeter*. 2. Almosengeben macht niemals arm. — 248, 1. Jeder Mensch muß Almosen geben, sogar der Arme, der sich von Almosen ernährt, muß wieder etwas davon geben. 8. *Man muß dem Armen vom Besten geben*, z. B. wer einen Hungrigen speist, soll ihm vom Besten seines Tisches reichen. — 249. 1. Im Allgemeinen soll man, wenn man ein Geschäft beginnt, im ersten Jahre *den fünften Theil des Vermögens geben*, in den folgenden Jahren *den fünften Theil seines Erwerbes*, wenigstens aber den zehnten Theil. 3. Es ist nothwendig, *mit freundlichem Angesicht, mit Freude und gutem Herzen zu geben*, dem Armen wohlwollend zuzusprechen und ihn zu trösten: wer das Gegentheil thut, dem geht das Verdienst seiner Handlung verloren. 4. Hag. Wenn es irgend möglich, soll man niemals einen Bittenden ganz leer fortgehen lassen. 5. Der, der Andere zum Geben veranlaßt, hat noch größeres Verdienst als der Geber. Es ist gut, vor jedem Gebete schon ein Almosen zu geben. 15. Armenvorsteher können mit den in Händen habenden (112) Geldern auch *arme Bräute* ausstatten, denn eine

größere Wohlthat giebt es nicht. — 250. 1. Man muß dem Armen so viel geben, als ihm mangelt, und zwar *nach dem Maßstabe seiner Gewohnheiten*. 4. Einem Armen, der von Ort zu Ort reiset, muß man nicht weniger als ein Brod geben, bleibt er über Nacht, noch eine Schlafstelle und Oel, bleibt er über *Sabbat*, zu drei Mahlzeiten, Oel, Fische und Gemüse. — 251. 6. *Die Armen seien die Söhne deines Hauses* (sollen dein Haus mitbewohnen). 7. Erst muß man den Hungrigen speisen, dann den Nackenden kleiden. 8. Eine arme Frau geht einem armen Manne vor. 10. Verlangt Einer zu essen, so untersucht man nicht, ob es ein Betrüger ist, *sondern speist ihn sofort*. — 252. 1. *Gefangene auszulösen* geht allen Wohlthaten vor; selbst die bereits zu einer Synagoge angeschafften Materialien können verkauft werden, um Gefangene auszulösen. — 253. 9. *Einem Armen, der aus Schamhaftigkeit kein Almosen nehmen will, überlistet man, und giebt es ihm als Geschenk oder Darlehen*. — 255. 1. Ein Jeder soll sich so lange wie möglich enthalten, Almosen zu nehmen, und schränke sich lieber möglichst ein, wie die Weisen befohlen: *Mache lieber deinen Sabbat zum Wochentage, nur daß du der Menschen nicht bedürfest; auch soll ein geehrter, aber armer Gelehrter lieber das niedrigste Handwerk betreiben*. — 256. 1. *Von Ewigkeit her haben wir weder gesehen, noch davon gehört, daß eine israelitische Gemeinde keine Armenbüchse (קופה של צדקה) gehabt*.

— —

Welches Gesetzbuch, das irgend noch existirt, kann sich dieses Theiles rühmen?

Daß die Menschheit auch hier noch in die Schule des Judenthums gehen kann — wer will es leugnen?

Die Versorgung der Armen wird als eine unumgängliche Pflicht der Gesellschaft und jedes Einzelnen im ganzen Umfange verwirklicht.